

Statuten 2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. **Name und Sitz**
2. **Zweck der SVK**
3. **Kreis der Versicherten**
4. **Rechte und Pflichten der STV-Mitglieder**
5. **Organe der SVK**
 - a) Genossenschaftsversammlung (GV)
 - b) Genossenschaftsrat (GR)
 - c) Verwaltungskommission (VK)
 - e) Revisionsstelle
6. **Finanzen**
7. **Revision der Statuten und des Reglements**
8. **Publikationen**
9. **Schlussbestimmungen**

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband (inkl. Verbände, Fach- und Partnerverbände)
ZV	Zentralvorstand
VLK	Verbandsleiterkonferenz
SVK	Genossenschaft Sportversicherungskasse
GV	Genossenschaftsversammlung
GR	Genossenschaftsrat
VK	Verwaltungskommission
OR	Obligationenrecht

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Unter der Bezeichnung «turnende Mitglieder» sind auch Mitglieder zu verstehen, die eine polysportive Tätigkeit ausüben.

3. Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text massgebend.

4. Altersstruktur

4.1 Kategorie A Turnende Erwachsene ab dem 17. Altersjahr
(der Jahrgang ist massgebend)

4.2 Kategorie B Turnende Jugendliche bis und mit 16. Altersjahr
(ein Mindestalter für Kinder besteht nicht)

Statuten 2025

1. Name und Sitz

Name	Art. 1 Die Genossenschaft Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes, nachstehend SVK genannt, ist eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des OR.
Sitz	Art. 2 Der Sitz der SVK ist die Geschäftsstelle des Schweizerischen Turnverbandes (STV) in Aarau.

2. Zweck der SVK

Versicherung für Unfälle / Brillenschäden / Haftpflicht	Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1 Die SVK bietet den bei ihr versicherten Mitgliedern des STV Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen und Brillenschäden, die sich in Ausübung der offiziell betriebenen turnerischen Tätigkeit ereignen. Grundlage bildet das Reglement der SVK.2 Für Unfälle von unter Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Nichtmitgliedern des STV sowie für Haftpflichtereignisse, schliesst die SVK bei einer konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaft entsprechende Versicherungsverträge ab.3 Die SVK kann durch Beiträge aus frei verfügbaren Mitteln die Interessen des STV fördern. Als frei verfügbare Mittel gelten Vermögensteile ausserhalb des Genossenschaftsgrundkapitals und der gesetzlichen Gewinnreserve gemäss Art. 36.
--	--

3. Kreis der Versicherten

Mitglieder des STV	Art. 4 Die Versicherung erstreckt sich auf: <ol style="list-style-type: none">1 die Mitglieder des STV:<ol style="list-style-type: none">1.1 die turnenden erwachsenen Mitglieder der Vereine des STV einschliesslich der turnenden Ehrenmitglieder1.2 die turnenden jugendlichen Mitglieder der Vereine des STV
---------------------------	---

- Nichtmitglieder des STV**
- 2 Nichtmitglieder des STV:
- 2.1 im STV aktive Personen, welche nicht Mitglied eines STV-Vereins sind (gemäss Vertrag)
 - 2.2 die Funktionär*innen der Verbände des STV und deren Unter- und Partnerverbände, eingeschlossen STV-fremde Hilfskräfte (gemäss Vertrag)
 - 2.3 die offiziellen Teilnehmer*innen internationaler Veranstaltungen des STV sowie deren Fach- und Partnerverbände in der Schweiz (gemäss Vertrag)

4. Rechte und Pflichten der STV-Mitglieder

- Mitglieder**
- Art. 5**
Durch ihre Zugehörigkeit zum STV werden die Vereine Versicherungsnehmer der SVK.
- Versicherungspflicht**
- Art. 6**
- 1 Die STV-Vereine sind verpflichtet, alle turnenden Erwachsenen sowie alle turnenden Jugendlichen gegen die Folgen von Unfällen, Brillenschäden und Haftpflichtereignissen gemäss Reglement der SVK zu versichern.
 - 2 Die SVK ist von jeglichen Verpflichtungen gegenüber jenen Mitgliedern, die der Versicherungspflicht gegenüber der SVK nicht nachkommen, befreit.
- Folgen bei Verlust der STV-Mitgliedschaft**
- Art. 7**
Für diejenigen Versicherten, welche die Mitgliedschaft des STV verloren haben, erlischt die Versicherung unmittelbar nach dem Austritt, bzw. dem Ausschluss.
- Verlust der Zugehörigkeit als Versicherungsnehmer**
- Art. 8**
Verbände, Vereine und deren Mitglieder, die aus dem STV austreten oder ausgeschlossen werden, sind automatisch auch von der SVK ausgeschlossen.

5. Organe der SVK

- Organe**
- Art. 9**
Organe der SVK sind:
- a) die Genossenschaftsversammlung (GV)
 - b) der Genossenschaftsrat (GR)
 - c) die Verwaltungskommission (VK)
 - d) die Revisionsstelle

- Genossenschaftsversammlung**
- a) Genossenschaftsversammlung (GV)**

Art. 10
Die GV ist das höchste Organ der SVK.

- Zusammensetzung**
- Art. 11**
- 1 Die GV setzt sich zusammen aus:
 - den Abgeordneten der Verbände
 - den Mitgliedern des GR
 - den Mitgliedern der VK

- Vertreterzahl**
- 2 Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Verbände ist identisch mit jener der Abgeordnetenversammlung des STV.

Stimmrecht und Rechtsgültigkeit der Verhandlungen	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Stimmberechtigt sind die Abgeordneten der Verbände gemäss Reglement für das Stimmrecht des STV. 2 Jede*r Abgeordnete verfügt über eine Stimme. 3 Die GV kann rechtsgültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Verbände anwesend ist. 4 Wird das Quorum nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monaten die GV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist massgebend, unabhängig der Zahl anwesender Verbände.
Zuständigkeit der GV	<p>Art. 13</p> <p>Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmzähler*innen b) Abnahme des Protokolls der vorangehenden GV c) Abnahme des Jahresberichtes d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle e) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages f) Genehmigung des Budgets g) Wahl des GR und der Revisionsstelle h) Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten und des Reglements i) Beschlussfassung über die Änderung der Prämien k) Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens l) Beschlussfassung über Anträge
Einberufung und Durchführung	<p>Art. 14</p> <p>Die GV findet jährlich, in der Regel im Rahmen der Abgeordnetenversammlung des STV, statt. Sie wird durch den GR einberufen und von diesem geleitet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Datum der GV muss spätestens vier Monate vorher in einem offiziellen Publikationsorgan des STV veröffentlicht werden. 2 Die Traktandenliste ist spätestens vier Wochen vor der GV in einem offiziellen Publikationsorgan zu publizieren. 3 Die Unterlagen zur GV: <ul style="list-style-type: none"> • Traktandenliste • Jahresbericht • Jahresrechnung • Revisionsbericht • Budget • Anträge werden dem in Art. 11 genannten Personenkreis vier Wochen vor der GV zugestellt. Die Zustellung darf elektronisch erfolgen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede*r Genossenschaftler*in während eines Jahres nach der GV verlangen, dass ihm*ihr der Geschäftsbericht in der von der GV genehmigten Form zugestellt wird. 4 Die GV kann virtuell abgehalten werden. Zulässig sind auch GV's die an verschiedenen Tagungsorten oder im Ausland abgehalten werden. Es gelten die Vorschriften des Aktienrechts.
Abstimmung	<p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abgeordneten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung verlangen.

	2	Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.
Zweidrittelmehrheit	3	In nachstehenden Fällen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Wiedererwägungsanträge • Teilrevision der Statuten • Teilrevision des Reglements • Einleitung der Totalrevision der Statuten • Einleitung der Totalrevision des Reglements • Genehmigung der Statuten • Genehmigung des Reglements
Vierfünftelmehrheit	4	Für die Auflösung der SVK ist die Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bekanntgabe der Beschlüsse	5	Die Beschlüsse der GV müssen über ein offizielles Publikationsorgan des STV veröffentlicht werden.
Geschäfte	Art. 16	
	1	Die GV behandelt die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte.
Anträge Verbände Eingabefrist	2	Anträge der Verbände an die GV müssen dem GR spätestens acht Wochen vor der GV eingereicht werden.
	3	Die Aufnahme von Geschäften die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, ist nicht zulässig.
Ausserordentliche Genossenschaftsversammlung	Art. 17	
	1	Der GR kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen.
	2	Wenn ein Fünftel der Verbände eine ausserordentliche GV verlangt, wird diese innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen und innerhalb der drei folgenden Monate durchgeführt.
	3	Nur der vorliegende Antrag darf behandelt werden.
	4	Die ausserordentliche GV kann auf einen durch eine ordentliche GV gefassten Beschluss nur zurückkommen, wenn neue Tatsachen eine Wiedererwägung rechtfertigen. Eintreten erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Genossenschaftsrat	b) Genossenschaftsrat (GR)	
Zusammensetzung	Art. 18	
	1	Der GR ist das höchste Führungsorgan der SVK
	2	Die Mitglieder des ZV des STV bilden den GR der SVK. Er wird von der GV gewählt.
	3	Der Zentralpräsident*die Zentralpräsidentin des STV ist von Amts wegen Präsident*in des GR.
Amtszeit	Art. 19	Die Amtszeit des Präsidenten*der Präsidentin und der Mitglieder des GR stimmt mit der für den ZV des STV geltenden Regelungen überein.

Pflichten	<p>Art. 20 Dem GR obliegen folgende Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Oberleitung und Überwachung der Geschäfte der SVK b) Wahl der Mitglieder der VK c) Wahl und personelle Führung des Präsidenten*der Präsidentin und des Vizepräsidenten*der Vizepräsidentin der VK d) Wahl Verwalter*in der SVK und dessen*derer Stellvertreter*in e) Bestimmung von Datum und Ort der GV f) Prüfung und Festlegung der an der GV zu behandelnden Geschäfte, gestützt auf die Anträge und Unterlagen der VK g) Festlegung der Organisation, insbesondere der Erlass des Organisationsreglements inkl. Regelung der Unterschriftsberechtigung der Mitglieder, der VK und der Verwaltung h) Beschlussfassung zu allfälligen Rekursen i) Festsetzung der Leistung für alle Versicherten j) Leitung der GV k) periodische Risikobeurteilung, Beschlussfassung über Massnahmen zur Risikominderung gestützt auf die Risikoprüfung der VK und Benachrichtigung des Richters*der Richterin im Falle der Überschuldung (Anzeigepflicht gem. Aktienrecht)
Verantwortlichkeiten	<p>Dem GR obliegen folgende Verantwortlichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> l) führen der Protokolle GR, GV, Geschäftsbücher sowie Genossenschafterverzeichnis m) Abfassung des Geschäftsberichtes nach den gesetzlichen Vorschriften und die Unterbreitung zur Prüfung an die Revisionsstelle n) Rückerstattung von unrechtmässigen Bezügen im Falle eines Konkurses
Verwaltungskommission	<p>c) Verwaltungskommission (VK)</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 21 Die VK setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident*in • Vizepräsident*in • höchstens drei Mitgliedern • Vertreter*in des GR • Verwalter*in
Amtsduer	<p>Art. 22 1 Die Amtsdauer der Mitglieder der VK beträgt drei Jahre. Sie ist identisch mit derjenigen des GR.</p>
Wiederwählbarkeit	<p>2 Alle Mitglieder sind wiederwählbar.</p>
Sitzungen	<p>Art. 23 1 Die VK tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.</p>
Pflichten	<p>Art. 24 Der VK obliegen folgende Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Verwaltung der SVK b) Verwaltung des Vermögens c) Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung von Schadenleistungen d) Erarbeitung von Unfallverhütungsmassnahmen e) personelle und fachliche Führung Verwalter*in der SVK f) periodische Risikoprüfung

Verantwortlichkeiten	<p>Der VK obliegen folgende Verantwortlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) Handhabung der Statuten und der Reglemente der SVK h) Erstellung der Rechnung und des Budgets i) Vertreter*in des GR vertritt die VK innerhalb des GR und stellt sicher, dass die zu behandelnden Geschäfte und Anträge der VK an den GR-Sitzungen besprochen werden.
Rekurs Recht	<p>Art. 25 Beschlüsse der VK gemäss Art. 24, lit. c können von den Vereinen und Versicherten beim GR innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses angefochten werden. Gegen den Entscheid des GR kann der ordentliche Rechtsweg bestritten werden.</p>
Revisionsstelle	<p>d) Revisionsstelle</p> <p>Art. 26 Die GV wählt eine Revisionsstelle, welche die Rechnungsgrundlage gemäss den gesetzlichen Vorlagen prüft und der GV schriftlich Bericht erstattet.</p>
6. Finanzen	
Rechnungsjahr	<p>Art. 27 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Einnahmen	<p>Art. 28 Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Versicherungsprämien b) dem Wertschriftenertrag c) Vergabungen und Schenkungen
Aufwendungen	<p>Art. 29 Die Aufwendungen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zahlungen für Versicherungsfälle b) Abschluss- und Verwaltungsaufwand c) Steuern
Bilanzerfolg	<p>Art. 30 Der Bilanzerfolg ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich Aufwendungen. Wird ein Gewinn erzielt, muss dieser folgendermassen zugewiesen werden (zwingende Reihenfolge):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereinigung Verlustvortrag b) gesetzliche Reserven c) mind. ein Drittel aber max. zwei Drittel des verbleibenden Gewinnes werden einem Überschussfonds zugewiesen. Erreicht der Fonds eine Höhe, welche pro versicherte Person 0.50 Franken beträgt, erfolgt eine Auszahlung an die Verbände, resp. wird diese mit dem Prämieninkasso verrechnet d) Gewinnvortrag oder freiwillige Reserven
Jahresrechnung	<p>Art. 31 Die VK stellt dem GR, zuhanden der GV, die Jahresrechnung innert fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu.</p>
Jahresbericht / Budget	<p>Art. 32 Die VK unterbreitet dem GR, zuhanden der VLK und der GV, den Jahresbericht und das Budget bis spätestens Ende Juni.</p>
Geldanlagen	<p>Art. 33 Das Kapital der SVK darf nur in guten und sicheren Vermögenswerten gemäss separatem Anlagereglement angelegt werden.</p>

Haftung	Art. 34 Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Eigenkapital der Genossenschaft SVK. Eine Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
Anspruch auf das Eigenkapital der Genossenschaft	Art. 35 Ausscheidende oder ausgeschlossene Verbände, Vereine oder Versicherte haben keinerlei Anspruch auf das Eigenkapital der Genossenschaft SVK.
Eigenkapital der Genossenschaft	Art. 36 1 Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus dem Mindestkapital, der gesetzlichen Gewinnreserve und den freiwilligen Gewinnreserven gemäss Statuten und Beschlüssen der GV.
Mindestkapital	2 Das Mindestkapital nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beträgt 3'000'000.00 Franken und muss zu 100 Prozent einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.
gesetzliche Gewinnreserve	3 Die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve hat mindestens 20 Prozent des Jahresgewinnes zu betragen, bis diese 50 Prozent des statutarischen Grundkapitals erreicht oder wieder erreicht hat.
freiwillige Gewinnreserven	4 Neben der gesetzlichen Gewinnreserve können freiwillige Gewinnreserven gemäss Statuten und Beschlüssen der GV geschaffen werden. 5 Das Vermögen der SVK darf seinem Zweck nicht entfremdet werden; vorbehalten bleibt die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung der Genossenschaft.
Spezialfonds	Art. 37 Die SVK kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds schaffen. Der Bestimmungszweck ist in einem besonderen Reglement festzulegen.

7. Revision der Statuten und des Reglements

Teilrevision	Art. 38 1 Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten und des Reglements fallen unter die Zuständigkeit der GV. 2 Der GR und die Verbände des STV können Änderungsanträge stellen. 3 Änderungsanträge der Verbände des STV müssen dem GR spätestens vier Monate vor der GV unterbreitet werden. 4 Die Anträge sind zu begründen. Der neue Artikel wird in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Form zuhanden der GV verfasst. 5 Der GR kann einen Gegenvorschlag einbringen. 6 Bevor die Anträge der GV unterbreitet werden, müssen sie an der VLK behandelt werden.
Einleitung einer Totalrevision	Art. 39 1 Eine Totalrevision der Statuten und des Reglements kann durch den GR oder durch mindestens einen Fünftel der Verbände beantragt werden. 2 Der Antrag muss schriftlich begründet und den Verbänden mindestens zwei Monate vor der Frühjahrs-VLK zugestellt werden. Diese nimmt dazu Stellung.

- 3 An der darauffolgenden GV entscheiden die Delegierten, ob eine Totalrevision eingeleitet werden soll.
- 4 Der Revisionsvorschlag wird einer folgenden GV unterbreitet. Die Verbände erhalten spätestens zwei Monate vor der Frühjahrs-VLK eine Kopie des Entwurfs.

8. Publikation

Art. 40

Einladungen und Mitteilungen

- 1 Die Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter*innen und Delegierten erfolgen digital durch ein offizielles Publikationsorgan des STV.

Handelsregisteramt

- 2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen sind dem Handelsregisteramt zuzustellen.

9. Schlussbestimmungen

Art. 41

Auflösung der SVK

- 1 Die Auflösung der SVK kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- 2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünfteln der Verbände und der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Verwendung des Vermögens

- 3 Wird die Auflösung beschlossen, geht das Vermögen an den STV.

Nicht vorgesehene Fälle

- 4 In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den GR unter Vorbehalt der Ratifikation durch die folgende GV entschieden.

Gerichtsstand

- 5 Klage gegen die SVK kann der Versicherte oder Anspruchsteller am Sitz der SVK erheben.

Art. 42

Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der GV vom 19. Oktober 2024 in Lausanne genehmigt worden.

- 2 Sie ersetzen die Statuten 2021 und treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Aarau, 19. Oktober 2024

GENOSSENSCHAFT SPORTVERSICHERUNGSKASSE DES STV

Präsident des Genossenschaftsrates
Präsidentin der Verwaltungskommission
Verwalterin

Fabio Corti
Brigitte Häni
Caroline Figueroa